



Kur- und Fremdenverkehrsgemeinde
MOORBACH HARBACH
 3970 Harbach 22

Bezirk: Gmünd Land: Niederösterreich

Lfd.Nr.: 2010-2015

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Dienstag, 30.11.2010** in: **Harbach - Gemeindeamt**
 Beginn: **19.00** Uhr
 Ende: **21.45** Uhr

ANWESEND WAREN (= X):

<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeisterin	Margit Göll	- als Vorsitzende
<input checked="" type="checkbox"/> Vizebürgermeister	Karl Haumer	
<input checked="" type="checkbox"/> gf. GR. Peter Mayer	ab TOP 14	<input checked="" type="checkbox"/> GR. Peter Bachofner
<input checked="" type="checkbox"/> gf. GR. Christoph Müllner		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Karl Baumgartner
<input checked="" type="checkbox"/> gf. GR. Erwin Weber		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Franz Habenberger
<input checked="" type="checkbox"/> gf. GR. Robert Schwarzinger		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Michael Jäger
		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Egon Kempf DI
		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Gottfried Pfeiffer Mag. (FH)
		<input checked="" type="checkbox"/> ---
		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Helga Prinz
		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Andreas Schmidt

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

Eva Brandeis - NON Erwin Weber Sen.

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR. Peter Pichler

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Schriftführerin: AL Karin Fuchs

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.09.2010
2. Liegenschaften in Harbach Nr. 43 und 48 - Erwerbsmöglichkeit
3. 3. Nachtragsvoranschlag 2010
4. Voranschlag 2011
5. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe
6. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
7. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
8. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen
9. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen
10. Ergänzung des Pachtvertrages betreffend Sportplatz vom 21.09.2005
11. Ergänzung des Beschlusses vom 20.08.2000 betreffend Ehrenzeichenverleihungen
12. Verleihung von Ehrenzeichen
13. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am 24. November 2010 durchgeführte Gebarungsprüfung

14. Flächenwidmungsplanänderung betreffend Offenlandflächen und Projektleitfaden zur Ausweisung von Offenlandflächen mit der Abteilung „Landentwicklung“
15. Ansuchen des/der Herrn und Frau Philipp und Manuela Nemeth, Hirschenwies 29, um Gewährung der ergänzenden Wohnbaubeihilfe für die Herstellung einer Hauszufahrt (vom 14.07.2009)
Ansuchen ist vor dem Förderstopp (04.11.2009) im Gemeindeamt eingelangt
16. Ansuchen des/der Herrn und Frau Walter und Hildegard Schmidt, Hirschenwies 20, um Gewährung der ergänzenden Wohnbaubeihilfe für die Herstellung einer Hauszufahrt (01.08.2009)
Ansuchen ist vor dem Förderstopp (04.11.2009) im Gemeindeamt eingelangt
17. Ansuchen des Herrn DI Stephan Wieninger, Maißen 4, um Gewährung der „Allgemeinen Wohnbaubeihilfe“ (vom 14.08.2009)
Ansuchen ist vor dem Förderstopp (04.11.2009) im Gemeindeamt eingelangt
18. Förderwesen – Novellierung und Wiedereinsetzung von Förderungen
19. Tourismusverein Moorbad Harbach – Haushaltsvoranschlag 2011
20. Ansuchen des KASUMAMA-Vereins um Gewährung eines Kulturbeitrages zum Afrika Festival 2010 (vom 22.11.2010)

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung wurde eine Gedenkminute für den verstorbenen Bürgermeister a.D. Johann Schmutz Sen. der seinerzeitigen Gemeinde Wulfschau abgehalten.

Zu Beginn der Sitzung bringt die Vorsitzende folgende Dringlichkeitsanträge der UBL vor und bringt die Aufnahme derselben in die Tagesordnung zur Abstimmung:

-) Absetzung des Punkt 19 von der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung. Der Beschluss über die Verwendung der Nächtigungstaxe 2011 kann erst nach einer Sitzung der Kurkommission und Vorlage eines Voranschlags der Kurkommission an den Gemeinderat erfolgen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verordnung über die Kurordnung von Moorbad Harbach § 18 Abs. 3 lautet: Der Voranschlag der Kurkommission für das laufende Jahr ist im Oktober des Vorjahres zu beschließen und der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Da die Kurkommission im Jahr 2010 noch nicht getagt hat, und es auch keinen Voranschlag der Kurkommission gibt, besteht hier dringend Handlungsbedarf.

Auf die formal nicht richtige Vorgehensweise wurde bereits im Juli 2009 durch die Gebarungseinschau des Landes Niederösterreich hingewiesen.

Antrag der Bürgermeisterin: Da dem Antrag keine Dringlichkeit zu zuerkennen ist und die Kurkommission im Februar 2011 tagt, wird der TOP 19 nicht von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen
 2 NEIN-Stimmen – GR DI Egon Kempf
 GR Mag. Gottfried Pfeiffer

-) Berücksichtigung der Grünlandflächen im ordentlichen Haushalt der Gemeinde innerhalb des Voranschlages für das Jahr 2011
-) Erweiterung von Punkt 18 der Tagesordnung Förderwesen
 - Novellierung und Wiedereinsetzung von Förderungen um den Punkt: Wiedereinsetzung der Landschaftspflegeprämie gemäß den Richtlinien der Gemeinde Moorbad Harbach für das Jahr 2011

Sachverhaltsdarstellung:

Das neu niederösterreichische Kulturflächenschutzgesetz 2007 stellt die Nachfolgeregelung zu den landwirtschaftlichen Vorrangflächen dar. Die Widmung zur Offenlandfläche verbietet jegliche Kulturumwandlung. Um den landwirtschaftlichen Betrieben einen Anreiz zur Pflege der Offenlandflächen zu geben und eventuelle finanzielle Nachteile welche durch das Verbot der Kulturflächenumwandlung entstehen, auszugleichen, soll die ausgesetzte Grünlandpflegeprämie wieder eingesetzt werden.

Antrag der Bürgermeisterin: Da dem Antrag keine Dringlichkeit zu zuerkennen ist und eine Diskussion bei Punkt 18 ohnehin vorgesehen ist, wird kein extra Tagesordnungspunkt an die Tagesordnung gereiht.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

8 JA-Stimmen

4 NEIN-Stimmen – GR DI Egon Kempf
GR Mag. Gottfried Pfeiffer
GGR Robert Schwarzinger
GR Franz Habenberger

1 Stimmenthaltung – GR Michael Jäger

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.09.2010

=====

Die Vorsitzende stellt fest,
dass gegen das Sitzungsprotokoll
der Sitzung vom 15.09.2010
kein Einwand erhoben wurde.
Das Sitzungsprotokoll gilt
daher als genehmigt.

**2. Liegenschaften in Harbach Nr. 43 und 48 -
Erwerbsmöglichkeit**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende bringt das Ansuchen von Peter und Ida Monsberger betreffend o.a. Liegenschaft - vertreten durch Rechtsanwältin, Dr. Ilse Grond - dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Die Mandantschaft Monsberger lädt zur unverbindlichen Verkaufsverhandlungen ein, wobei als möglicher Kaufpreis € 355.000,00 der genannten Liegenschaften angedacht sind.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge auf Grund der momentanen finanziellen Situation der Gemeinde Abstand von allfälligen Verkaufsverhandlungen nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

8 JA-Stimmen - ÖVP-Fraktion

5 JA-Stimmen - SPÖ-Fraktion

2 Stimmenthaltungen - GR Egon Kempf
GR Gottfried Pfeiffer

3. 3. Nachtragsvoranschlag 2010

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es ihr möglich war, nach intensiven Gesprächen mit Herrn Dr. Erwin Pröll betreffend „Vorhaben Steinbrunnerhof“ eine weitere Bedarfszuweisung als Unterstützung für die „Ortsplatzgestaltung in Lauterbach“ zu erhalten.

Ebenso war es ihr auch möglich nach Gesprächen mit dem Bundesdenkmalamt eine Förderungszusage zu erhalten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden 3. Nachtragsvoranschlag 2010 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4. Voranschlag 2011

=====

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin erstellte *Entwurf des Voranschlages 2011* liegt in der Zeit vom 10.11.2010 bis 24.11.2010

am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion hat einen Entwurf des Voranschlages 2011 erhalten.

Während der Auflagefrist wurden bis dato keine schriftlichen Erinnerungen zum Voranschlag 2011 eingebracht.

Betreffend Detailerklärungen zu den einzelnen Haushaltsstellen und Übersicht der allgemeinen finanziellen Lage erteilt die Vorsitzende dem Finanzreferenten, Herrn GGR Erwin Weber hiezu das Wort.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2011 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

11 JA-Stimmen

2 Stimmenthaltungen - GR Egon Kempf
GR Gottfried Pfeiffer

5. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende erklärt wie folgt:

Das Lustbarkeitsabgabegesetz ermächtigte die Gemeinden für vielerlei Veranstaltungen eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Die Abgabe wurde in Form einer Kartenabgabe und als Pauschalabgabe eingehoben. Der Vollzug dieses Gesetzes erwies sich als äußerst komplex.

Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass nur bei wenigen Gemeinden der Ertrag den Aufwand rechtfertigt.

Das Lustbarkeitsabgabegesetz wird daher mit Wirkung 1. Jänner 2011 aufgehoben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge

die **Aufhebung der Verordnung**

über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

wie folgt zu beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach hat am 30.11.2010 beschlossen die folgende

AUFHEBUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moorbad Harbach vom 26.09.2002 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

6. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:

Die Vorsitzende erklärt wie folgt:

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes in der Gemeinde, die über die übliche Nutzung hinausgeht, ist eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

Bisher waren mehr als 40 Tatbestände vorgesehen.

Diese entsprechen vielfach nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Die einzelnen Tarifposten wurden daher wesentlich reduziert und auf wenige Tatbestände, bei denen der Verwaltungsaufwand den Ertrag rechtfertigt, reduziert.

Der Gebrauch von Gemeindegrund, in einer Art die künftig nicht mehr in den Tarifposten genannt ist, ist nicht automatisch frei, sondern gibt es die Möglichkeit durch Sondernutzungsverträge den Gebrauch von öffentlichen Gemeindegrund zu regulieren.

Die Änderung soll mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
die **Verordnung über die
Erhebung einer Gebrauchsabgabe**
wie folgt zu beschließen:

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbach Harbach beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichen Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

7. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
=====**Sachverhalt:**

Bürgermeisterin Göll erklärt wie folgt:

Der Landtag von NÖ hat am 19.11.2009 die Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI. 3702 beschlossen.

In der Hundeabgabenverordnung ist nunmehr ein zusätzlicher Tarif für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz vorzusehen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeindevorstand möge dem Gemeinderat vorschlagen,

die **Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe** wie folgt zu beschließen:

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbach Harbach beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich **€ 65,40** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 20,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

8. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert wie folgt:

Auf Grund des Runderlasses betreffend das NÖ Tourismusgesetzes 2010 vom Amt der NÖ Landesregierung müssen die Gemeinden aus gegebenen Anlass die geltenden Verordnungen über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 NÖ Tourismusgesetz 1991 und von Interessentenbeiträgen gemäß § 13 leg.cit. durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 aufheben.

Künftig hat somit daher das NÖ Tourismusgesetz 2010 seine Gültigkeit. Es ist eine Nächtigungstaxe (bisherige Orts- und Regionaltaxe) und ein Interessentenbeitrag vorgesehen. Die Nächtigungstaxe und der Interessentenbeitrag sind als Gemeinschaftliche Abgaben, deren Ertrag zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt wird, vorgesehen. Die Nächtigungstaxe wird im Verhältnis 35 % Gemeinden, 65 % Land geteilt. Der Interessentenbeitrag gehört zu 95 % den Gemeinden und zu 5 % dem Land. Die Beitragspflicht wird auf alle drei Ortsklassen ausgedehnt. Die Einhebung obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Berufungsbehörde ist daher die NÖ Landesregierung. Die Einhebung sowohl der Nächtigungstaxe als auch des Interessentenbeitrages ist verpflichtend.

Die Höhe der Nächtigungstaxe beträgt im Jahr 2011

□ Ortsklasse I - Kurorte: € 1,77

Die Höhe der Nächtigungstaxe beträgt ab dem Jahr 2012

□ Ortsklasse I - Kurorte: € 2,20

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die **Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen** wie folgt beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbach Harbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 beschlossen:

AUFHEBUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ORTSTAXEN

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moorbach Harbach vom 11.12.2007 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

9. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert wie folgt:
Auf Grund des Runderlasses betreffend das NÖ Tourismusgesetzes 2010 vom Amt der NÖ Landesregierung müssen die Gemeinden aus gegebenen Anlass die geltenden Verordnungen über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 NÖ Tourismusgesetz 1991 und von Interessentenbeiträgen gemäß § 13 leg.cit. durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirksamkeit 1. Jänner 2011 aufheben.

Künftig hat somit daher das NÖ Tourismusgesetz 2010 seine Gültigkeit. Es ist eine Nächtigungstaxe (bisherige Orts- und Regionaltaxe) und ein Interessentenbeitrag vorgesehen. Die Nächtigungstaxe und der Interessentenbeitrag sind als Gemeinschaftliche Abgaben, deren Ertrag zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt wird, vorgesehen. Die Nächtigungstaxe wird im Verhältnis 35 % Gemeinden, 65 % Land geteilt. Der Interessentenbeitrag gehört zu 95 % den Gemeinden und zu 5 % dem Land. Die Beitragspflicht wird auf alle drei Ortsklassen ausgedehnt. Die Einhebung obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Berufungsbehörde ist daher die NÖ Landesregierung. Die Einhebung sowohl der Nächtigungstaxe als auch des Interessentenbeitrages ist verpflichtend.

Die Höhe des Interessentenbeitrages beträgt in der Ortsklasse I und vier Abgabengruppen in Promille des Jahresumsatzes:

□ Ortsklasse I: A 2,30 - B 1,90 - C 1,50 - D 1,10

Der Freibetrag beträgt € 150.000,00.

Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt:	2011	€	550.000,--
	2012	€	750.000,--
	2013	€	850.000,--
	2014	€	1.000.000,--

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeindevorstand möge dem Gemeinderat vorschlagen, die **Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen** wie folgt zu beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbach Harbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 beschlossen:

AUFHEBUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON INTERESSENTENBEITRÄGEN

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moorbach Harbach vom 11.12.1995 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**10. Ergänzung des Pachtvertrages betreffend Sportplatz
vom 21.09.2005**

=====

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Göll informiert, dass auf Grund der neuen Bedürfnisse und Gegebenheiten betreffend Sportplatz eine Ergänzung des Pachtvertrages notwendig ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
**die Ergänzung zum Pachtvertrag
von 21.09.2005**
- zu Punkt I - Pachtgegenstand
wie folgt ergänzen bzw.
beschließen:

Ergänzung zum Pachtvertrag vom 21.09.2005
Abgeschlossen zwischen

a) Herrn Markus Müller, geb. 25.05.1973, Gastwirt,
Lauterbach 40, einerseits

und

b) der Gemeinde Moorbad Harbach, 3970 Harbach22, andererseits
wie folgt:

Zu Punkt I.

Pachtgegenstand

*„Die Pachtfläche wird auf die neuen Bedürfnisse
und Gegebenheiten geändert.
Und zwar wird die in dem Pachtvertrag zugrunde liegenden
Lageplan rot dargestellte Fläche aus dem Pachtverhältnis
Entlassen und die blau dargestellte Fläche in das
Pachtverhältnis aufgenommen.“*

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**11. Ergänzung des Beschlusses vom 20.08.2010 betreffend
Ehrenzeichenverleihungen**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass auf Grund der bevorstehenden Ehrenzeichenverleihung der Ordnung halber die Rangordnung durch die Ergänzung des Beschlusses betreffend Ehrenzeichenverleihungen notwendig ist.

Sie schlägt daher vor, für die *Verleihung einer Ehrennadel* den genannten Beschluss dahingehend zu ergänzen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen,
dass für die Verleihung des Ehrenringes bzw. der Ehrenbürgerschaft und der Ehrennadel ausschließlich der Gemeinderat zuständig ist.

Als Information werden die Auszeichnungen nach den Ranghöchsten festgehalten:

1. *Ehrenbürgerschaft*
2. *Ehrenring*
3. *Ehrennadel*
4. *Ehrenurkunde*

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Verleihung von Ehrenzeichen

=====

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Göll bringt vor, dass sie dem Altbürgermeister, Herrn Gerhard Pichler, für die Verdienste um die Gemeinde Moorbach Harbach die goldene Ehrennadel im Rahmen einer Ehrensitzung verleihen bzw. überreichen möchte.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen,

Herrn Altbürgermeister, Gerhard Pichler,
für die Verdienste um die Gemeinde
Moorbad Harbach
die goldene Ehrennadel zu verleihen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**13. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die
am 24. November 2010 durchgeführte Gebarungsprüfung**
=====

Die Vorsitzende erteilt dem Prüfungsausschussobmann
Herrn GR Franz Habenberger zu diesem Tagesordnungspunkt
das Wort.

Der Prüfungsausschussobmann bringt dem Gemeinderat den
schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung
vom 24.11.2010 zur Kenntnis.

**14. Flächenwidmungsplanänderung betreffend Offenlandflächen
und Projektleitfaden zur Ausweisung von Offenlandflächen
mit der Abteilung „Landentwicklung“**

14a) Sachverhalt:

Mit der 16. Novelle des Raumordnungsgesetzes wurden für alle, durch die NÖ Landesregierung ermächtigten Gemeinden neue rechtliche Grundlagen geschaffen, durch Festlegung sg. „Offenlandflächen“ für bestimmte Bereiche eine Aufforstung aussetzen zu können.

Für die Gemeinde Moorbach Harbach bedeutet das, dass die als landwirtschaftliche Vorrangflächen gewidmeten Bereiche bis spätestens 31. Dezember 2012 rechtswirksam als Offenlandflächen gewidmet werden müssen, ansonsten geht in diesen Bereichen der Schutz vor der Aufforstung verloren.

Diese Gelegenheit will man aber auch nutzen, die als Grundlage für die Änderung Nr. 9 des örtl. Raumordnungsprogrammes (mit Ausweisung landw. Vorrangflächen) erstellte Landschaftsplanung auf ihre Aktualität zu prüfen und, wo notwendig, auf die neuen Verhältnisse anzupassen – insbesondere, weil für die Offenlandflächen neue Kriterien gelten.

Für diese Überarbeitung der Landschaftsplanung hat sich die Möglichkeit ergeben, sich damit in das Projekt der Abt. Landentwicklung des Landes NÖ einzubringen, die einen Leitfaden oder ein Handbuch für Gemeinden zur Widmung von Offenlandflächen herausgeben will. Das Land NÖ übernimmt dabei 2/3 der Kosten der örtlichen Landschaftsplanung (also rund EUR 6.300,-- bei einer Gesamtkostenschätzung von rund EUR 9.400,--).

Für die Einleitung dieses Prozesses gibt es bereits eine informelle Übereinstimmung der Gemeinderatsfraktionen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass das (für die seinerzeitige Ausweisung der landw. Vorrangflächen erstellte) Grundlagenkonzept des DI Arnold Kainz in Verbindung mit der Teilnahme am geförderten Pilotprojekt zur Erstellung eines Leitfadens/Handbuchs zur Widmung von Offenlandflächen zu den genannten Bedingungen aktualisiert wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14b) Sachverhalt:

In Verbindung mit TOP 14a) ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Moorbach Harbach mit Festlegung von Offenlandflächen einzuleiten.

Ein solches Verfahren läuft über einen längeren Zeitraum. In diese Zeit könnten durch zwischenzeitige Aufforstung das Ziel der Landschaftsplanung und der Zweck der Festlegung der Offenlandflächen beeinträchtigt werden.

Das Raumordnungsgesetz gibt daher den Gemeinden die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, durch Verordnung des Gemeinderates ein Verbot der Kulturlandumwandlung zu beschließen. Auf den davon betroffenen Flächen gilt für die Dauer des Verfahrens (maximal jedoch für 3 Jahre) ein Verbot der Kulturlandumwandlung (unter anderem auch der Aufforstung).

Die Vorsitzende erteilt dem Vizebürgermeister zur Erläuterung der Verordnung das Wort.
Herr Vizebürgermeister Haumer erklärt und erläutert die Verordnung im Detail.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die nachfolgende Verordnung beschließen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbach Harbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Es wird ein Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde eingeleitet.

§ 2

Es ist beabsichtigt, im Zuge des Verfahrens Offenlandflächen im Sinne des § 19 Abs. 8 NÖ ROG 1976, LGBl. 8000-23, für die nachstehend angeführten Flächen festzulegen:

- a) Sämtliche Flächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Stand nach der 12. Änderung mit Rechtskraft per 01.10.2009) als „Grünland- Land- und Forstwirtschaft-landwirtschaftliche Vorrangflächen“ gewidmet sind
- b) darüber hinaus alle Flächen, die sich in den rot umrandeten bzw. schraffierten Bereichen („geplante Offenlandflächen“) der dieser Verordnung beigefügten Plandarstellung (4 Blätter - Plannummern 660/001/001 – 004) befinden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtskraft des Änderungsverfahrens, spätestens aber nach Verstreichen von 3 Jahren seit dem Beginn ihrer Kundmachung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 4 NÖ Kulturländerschutzgesetz 2007 ist auf Grundflächen, die in einem durch kundgemachten Beschluss des Gemeinderates eingeleiteten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes als Offenlandfläche festgelegt werden sollen, die Kulturumwandlung verboten.

Als Kulturumwandlung gelten:

- Aufforstung
- Anlage von Forstgärten und Forstsamenplantagen
- Anlage von Christbaumkulturen
- Anlage von Walnuss- und Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten
- Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren
- Duldung des natürlichen Anfluges ab Erreichen einer Überschirmung von zwei Zehntel der Grundfläche (Naturverjüngung)

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

9 JA-Stimmen	
3 NEIN-Stimmen	- GGR Robert Schwarzingger GR Franz Habenberger GR Michael Jäger
2 Stimmenthaltungen	- GR DI Egon Kempf GR Mag. Gottfried Pfeiffer

15. **Ansuchen des/der Herrn und Frau Philipp und Manuela Nemeth, Hirschenwies 29, um Gewährung der ergänzenden Wohnbaubehilfe für die Herstellung einer Hauszufahrt (vom 14.07.2009)**
Ansuchen ist vor dem Förderstopp (04.11.2009)
im Gemeindeamt eingelangt
- =====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende bringt o.a. Ansuchen der Familie Nemeth dem Gemeindevorstand zur Kenntnis.

Ergebnis der Antragsprüfung:

Die Familie Nemeth hat ihren Hauptwohnsitz in Hirschenwie 29 begründet. Der Zufahrtsweg ist 90 m lang.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeindevorstand möge dem Gemeinderat vorschlagen, dass Herrn und Frau Philipp und Manuela Nemeth für den Ausbau ihrer Hauszufahrt in Hirschenwies 29 eine „Ergänzende Wohnbaubehilfe“ gemäß den geltenden Richtlinien gewährt wird.

Auf Grund der vorgegebenen Berechnungsformel ergibt sich folgende Förderungshöhe:

Max. 50 m x € 30,00 = € 1.500,00.

Auszahlung: diese ist noch für 2010 vorgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

16. **Ansuchen des/der Herrn und Frau Walter und Hildegard Schmidt, Hirschenwies 20, um Gewährung der ergänzenden Wohnbaubehilfe für die Herstellung einer Hauszufahrt (01.08.2009)**
Ansuchen ist vor dem Förderstopp (04.11.2009)
im Gemeindeamt eingelangt
- =====

Sachverhalt:

Gemeinderat Franz Habenberger erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Die Vorsitzende bringt o.a. Ansuchen des/der Herrn und Frau Walter und Hildegard Schmidt dem Gemeindevorstand zur Kenntnis. Ergebnis der Antragsprüfung:

Herr Schmidt erklärt, dass er im Anschluss an den Neubau der Autogarage auch die Hauszufahrt befestigt und asphaltiert hat.

Der geförderte Zufahrtsweg ist nach Beurteilung des Gemeindevorstandes 5 m lang.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen,

dass Herr und Frau Walter und Hildegard Schmidt für den Ausbau ihrer Hauszufahrt in Hirschenwies 20 eine „Ergänzende Wohnbaubehilfe“ gemäß den geltenden Richtlinien gewährt wird.

Auf Grund der vorgegebenen Berechnungsformel ergibt sich folgende Förderungshöhe:
 Max. 5 m x € 30,00 = € 150,00.

Auszahlung: diese ist noch für 2010 vorgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

17. **Ansuchen des Herrn DI Stephan Wieninger, Maissen 4,
um Gewährung der „Allgemeinen Wohnbaubeihilfe“
(vom 14.08.2009)
Ansuchen ist vor dem Förderstopp (04.11.2009)
im Gemeindeamt eingelangt**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende bringt das Ansuchen des Herrn DI Stephan Wieninger, 3970 Maissen 4, dem Gemeindevorstand zur Kenntnis. Dazu stellt der Gemeinderat einstimmig fest, dass die Voraussetzungen nicht entsprechend den Richtlinien der Gemeinde Moorbad Harbach erfüllt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge
das Ansuchen des
Herrn DI Wieninger, Maissen 4,
- wie folgt - beschließen:
Die Sanierungskosten sind mit den Kosten eines
Neubaues durchaus vergleichbar und der Zuzug
einer Familie ist zu begrüßen.

Die Höhe der Wohnbauförderung beträgt 1.500,00 Euro und ist mit dem „Bürgerblatt der Wohnbauförderungsrichtlinien“ in Einklang zu bringen.

Auszahlung: diese ist noch für 2010 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Förderwesen - Novellierung und Wiedereinsetzung von Förderungen

=====

18a) Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Wirtschaft und Tourismus am 19.11.2010 besprochen
ist über das Förderwesen ALLGEMEIN nun neuerlich zu entscheiden.

Nachstehend angeführte Förderungen sollen novelliert und mit
sofortiger Wirkung nun wieder in den Förderkatalog aufgenommen
werden.

Die Richtlinien sind nachstehend nur auszugsweise festgehalten:

MUSIKSCHULFÖRDERUNG - 2. Novelle

Bei den Richtlinien für den allgemeinen Musikunterricht ergibt
sich nun:

Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 33 % der belegbaren Unterrichtskosten,
höchstens jedoch € 250,00 pro Schuljahr.

Bei den Richtlinien für den Musikunterricht im Musikverein
„Trachtenmusikkapelle Moorheilbad Harbach“ ergibt sich nun:

1. Die Ausbildung von Jungmusikern im Rahmen der Trachtenmusikkapelle
Moorheilbad Harbach wird ebenfalls
mit 33 % der belegbaren Unterrichtskosten gefördert.

Berechnungsgrundlage ist hierbei der um die vom Musikverein gewährte
Unterstützung reduzierte Abrechnungsbetrag.

Im Übrigen sind die Richtlinien für den allgemeinen Musikunterricht
anzuwenden.

WOHNBAUFÖRDERUNG - 1. Novelle

2.1 Allgemeine Wohnbaubehilfe:

Höhe: maximal € 1.500,00 (eintausendfünfhundert Euro).

2.2 Besondere Wohnbaubehilfe:

Bei Wohnbauten auf Baugrundstücken, für die eine Anschließungsabgabe zu entrichten ist, kann um eine weitere Beihilfe in der Höhe bis maximal

50 % (pro minderjährigem Kind plus 5 %) der vorgeschriebenen Anschließungsabgabe angesucht werden.

~~2.3 Ergänzende Wohnbaubehilfe~~ - (Hauszufahrten)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
Beschließen, dass
die genannten Förderungen

MUSIKSCHULFÖRDERUNG * WOHNBAUFÖRDERUNG*

(mit evtl. Änderungen *)

ihre sofortige Gültigkeit
wieder haben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

18b) Sachverhalt:

Nachstehend angeführte Förderungen sollen mit sofortiger Wirkung nun wieder in den Förderkatalog aufgenommen werden.

Die Richtlinien sind nachstehend nur auszugsweise festgehalten:

VEREINSFÖRDERUNG

Den beiden Seniorenvereinigungen der Gemeinde Moorbad Harbach wird als Unterstützung ihrer eigenen sozialen und gesellschaftlichen Aktivitäten ein jährlicher Zuschuss in Höhe von je € 150,00 gewährt.

Die Ausbildung der Schüler und Jugendlichen beim FCN wird mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von € 1.000,00 gefördert.

GEBURTENAKTION

- a) Anspruchsberechtigt sind alle neugeborenen Kinder, die innerhalb von drei Monaten nach der Geburt in der Gemeinde Moorbad Harbach mit Hauptwohnsitz angemeldet werden.
- b) Der „Zukunftsbaustein“ beträgt € 70,00 und wird anlässlich der Anmeldung des Hauptwohnsitzes entweder bar (in einer Sparbüchse) oder in Form eines Sparbuches an die Eltern ausgegeben.

FÖRDERUNG DER FEUERWEHREN

Die Wehren erhalten jährlich einen allgemeinen Förderbetrag im Ausmaß von € 1.200,00. Dieser Unterstützungsbetrag dient zur Aufrechterhaltung des Feuerwehrbetriebes bzw. zur Instandhaltung der Ausrüstung.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge beschließen,
dass die genannten Förderungen
VEREINSFÖRDERUNG
GEBURTENAKTION
FÖRDERUNG DER FEUERWEHREN
ihre sofortige Gültigkeit wieder haben.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 JA-Stimmen
1 Stimmenthaltung - GGR Robert Schwarzinger

19. Tourismusverein Moorbad Harbach - Haushaltsvoranschlag 2011
=====**Sachverhalt:**

Die Bürgermeisterin legt dem Gemeinderat den Entwurf des „Budget-Voranschlages 2011“ vom Tourismusverein Moorbad Harbach vor.

GGR Erwin Weber informiert über das Budget 2011 vom Tourismusverein im Detail.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den den Haushaltsvoranschlag 2011 vom Tourismusverein Moorbad Harbach vorbehaltlich der Abklärung der offenen Punkte der Gebarungseinschau beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

12 JA-Stimmen

2 Stimmenthaltungen -

GR Egon Kempf
GR Gottfried Pfeiffer

20. Ansuchen des KASUMAMA-Vereins um Gewährung eines Kulturbeitrages zum Afrika Festival 2010 (vom 22.11.2010)

=====

Sachverhalt:

Gemeinderat Michael Jäger erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Die Vorsitzende bringt o.a. Ansuchen des Kasumama-Vereins vom 22.11.2010 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Da laut Herrn Markus Müller die Kulturförderung der Gemeinde direkt den Spitälern von Heini Staudinger in Tanasania zur Verfügung gestellt werden soll wünscht der Gemeinderat, dass vorab nochmals ein Gespräch mit Herrn Markus Müller geführt werden soll.

Dieser Tagesordnungspunkt wird daher einvernehmlich v e r t a g t .



Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)			
Bürgermeisterin		Schriftführerin	
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			